

Verhandlungsergebnis

vom 18. Februar 2010

zwischen

METALL NRW

Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.

und der

IG Metall

Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Die Tarifparteien stellen fest, dass sich die Metall- und Elektroindustrie in der tiefgreifendsten Krise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland befindet. Sie haben das gemeinsame Ziel, Unternehmen und Arbeitsplätze in größtmöglichem Umfang zu erhalten und die Ausbildung in der Metall- und Elektroindustrie sicherzustellen. Sie stellen gemeinsam fest, dass der Einsatz gesetzlicher und tarifvertraglicher Instrumente in den Betrieben bislang dazu beigetragen hat, Beschäftigung soweit wie möglich zu erhalten. Der Erhalt der Standorte und die Absicherung von qualifiziertem Fachpersonal sind notwendig, damit aus der Konjunkturkrise keine Strukturkrise wird. Dies verlangt den Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Investitionsbedingungen nicht zuletzt durch qualifizierte Belegschaften.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, vereinbaren die Tarifparteien neben der Entgeltvereinbarung 2010 / 2011 mit dem neuen Tarifvertrag „Zukunft in Arbeit“ (TV ZiA) zusätzliche, zeitlich - bis zum 30. Juni 2012 - beschränkte Instrumente.

Es sind dies insbesondere Maßnahmen zur Senkung der Remanenzkosten bei Kurzarbeit (betrieblich mögliche Zwölfteilung von bisherigen Sonderzahlungen), um so die Betriebsparteien zur Fortführung der Kurzarbeit zu ermutigen. Auch möglich ist eine Periode „tariflicher Kurzarbeit“, also einer Absenkung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung nach der Kurzarbeit mit einem neuen Teilentgeltausgleich ab der 31. Stunde.

Der Einstieg in den TV ZiA ist für die Betriebe freiwillig. Die bisherigen Instrumente (Kurzarbeit nach Manteltarifvertrag und Arbeitszeitabsenkung nach TV Besch) bleiben insoweit unverändert gültig.

I. Tarifvertrag „Zukunft in Arbeit“ (TV ZiA)

1. Die Tarifparteien vereinbaren einen neuen **Tarifvertrag „Zukunft in Arbeit“**, der am 1. März 2010 in Kraft tritt und dessen Laufzeit ohne Nachwirkung begrenzt ist auf den 30. Juni 2012.
Der anliegende Tarifvertragstext ist Bestandteil dieses Verhandlungsergebnisses.
2. Das Verhandlungsergebnis zum Tarifvertrag „Zukunft in Arbeit“ hat als Geschäftsgrundlage, dass die derzeit gültige gesetzliche **Regelung zur Erstattung der hälftigen bzw. vollen Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallstunden bei Kurzarbeit („Kurzarbeitergeld plus“ inklusive § 421t Abs. 7 SGB III) mindestens auf das Jahr 2011** verlängert wird.
Die Tarifparteien vereinbaren, gemeinsam die Bundesregierung / den Gesetzgeber um eine aus Planungsgründen erforderliche schnellstmögliche verbindliche Aussage zu bitten.
Sollte dies wider Erwarten nicht gegeben sein, werden die Tarifparteien nach Bekanntwerden dieser Entscheidung Verhandlungen über die Anpassung des Tarifvertrages Zukunft in Arbeit aufnehmen.
3. Da, wo „tarifliche Kurzarbeit“ nach dem Tarifvertrag ZiA (ZiA-Absenkung der Arbeitszeit mit Teilentgeltausgleich) statt gesetzlicher Kurzarbeit in den Betrieben stattfindet, wird die Bundesagentur für Arbeit und damit die Solidargemeinschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht in Anspruch genommen. Schon deshalb ist es gerechtfertigt, Teilentgeltzahlungen, die in diesem Zusammenhang als Zuschuss zum abgesenkten Entgelt gewährt werden, wie die Zuschüsse zum gesetzlichen Kurzarbeitergeld von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung freizustellen.
Die Tarifparteien werden sich gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. in der Bundesagentur für Arbeit dafür einsetzen, dass eine entsprechende **Befreiung von der Sozialversicherungspflicht** für diese Zuschüsse erfolgt.

II. Entgeltvereinbarung

1. Für die Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum 31. März 2011 gelten die Entgelttabellen, gültig ab 1. Mai 2009, der **Entgeltabkommen** (ERA-Entgeltabkommen, Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungsabkommen) vom 13. November 2008 weiter.
2. Die Beschäftigten erhalten für die Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum 31. März 2011 einen **Einmalbetrag** in Höhe von insgesamt 320 Euro brutto nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der §§ 6

EA, 7 LA, 6 GA, der in zwei Raten zu je 160 Euro brutto mit der Entgeltabrechnung für Mai 2010 sowie Dezember 2010 fällig ist.

Der Einmalbetrag für Auszubildende für die Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum 31. März 2011 beträgt insgesamt 120 Euro nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der §§ 6 EA, § 4 AVA, der ebenfalls jeweils hälftig zu den genannten Zeitpunkten fällig wird.

Eine Anrechnung des Einmalbetrags auf ERA-Ausgleichsbeträge gemäß § 4 Nr. 3 ERA-ETV findet nicht statt.

Der Einmalbetrag kann nicht im Rahmen einer Betriebsvereinbarung nach § 4 Nr. 3 TV ZiA zur teilweisen Kompensation des Teilentgeltausgleichs herangezogen werden.

Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

3. Mit Wirkung ab 1. April 2011 **erhöhen sich die Tariftabellen** um 2,7 % (ERA-Monatsgrundentgelte sowie Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen).

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann der Beginn dieser Tarifierhöhung entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vom 1. April 2011 längstens bis zum 1. Juni 2011 verschoben oder bis auf den 1. Februar 2011 vorgezogen werden.

In diesem Fall gilt die ERA-Monatsgrundentgelttabelle vom 1. Mai 2009 bis zu dem in der Betriebsvereinbarung festgelegten Termin.

4. Die neuen Entgeltabkommen (ERA-Entgeltabkommen, Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungsabkommen) können mit einmonatiger Frist zum Monatsende, frühestens zum 31. März 2012, gekündigt werden.

III. Weitere Vereinbarungen

1. Altersteilzeit / TV FlexÜ vom 12. Januar 2009

Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage vereinbaren die Tarifvertragsparteien die in dem neuen Tarifvertrag ZiA (vorstehend I.) enthaltenen Elemente zur Erhaltung und Sicherung der Beschäftigung sowie die besondere Entgeltvereinbarung (vorstehend II.) und stellen auf der Grundlage des § 18.1 TV FlexÜ übereinstimmend fest, dass damit der Finanzierungsbeitrag der Arbeitnehmerseite für den Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis zum 31. März 2012 erbracht ist. Dadurch

sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des TV FlexÜ bis zum 31. März 2012 erfüllt.

Die Tarifvertragsparteien werden im Anschluss an die Laufzeit der Entgeltregelung über die Frage der Kostenkompensation und damit die zukünftige Anwendbarkeit des TV FlexÜ vom 12. Januar 2009 neu befinden.

2. Konzernklausel

Auf gemeinsamen Antrag der Betriebsparteien werden die Tarifvertragsparteien prüfen, ob Betriebe in NRW, in denen vor dem 18. Februar 2010 Tarifverträge eines anderen Tarifgebietes der Metall- und Elektroindustrie, in dem der Sitz des jeweilig herrschenden Unternehmens des Konzernverbundes (§ 18 AktG) liegt, angewandt wurden, vom Geltungsbereich des TV ZiA ausgenommen werden, wenn die Anwendung vergleichbarer Tarifverträge des anderen Tarifgebietes vereinbart wird. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass dies im Regelfall erfolgt.

Der Antrag kann auch von den Betriebsparteien auf Unternehmens- oder Konzernebene gestellt werden.

3. § 3 TV Besch / § 8 (E)TV BB - Übernahme der Auszubildenden

Eine Kündigung der vorgenannten Tarifbestimmungen zur Übernahme der Auszubildenden ist - abweichend von den bisherigen Kündigungsbestimmungen - erstmals zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages „Zukunft in Arbeit“ zulässig.

IV. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist zur Annahme dieses Verhandlungsergebnisses läuft bis zum 9. März 2010, 14.00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Düsseldorf, den 18. Februar 2010

METALL NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.

IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen